

Wien, am 29. Juni 2020

Sehr geehrte/r Erziehungsberechtigte/r!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, wurden vom **Nationalrat für das Schuljahr 2019/2020** mehrere **schulrechtliche Änderungen** beschlossen. Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, welche sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen **nur für das heurige Schuljahr** gelten!

*Fall 1: genau ein Nicht genügend:*

In diesem Fall steigt die Schülerin / der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.

(Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass z.B. im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin / der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

*Fall 2: genau zwei Nicht genügend:*

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin / der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter / Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keine Entscheidung (vom KV).
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihrem Kind nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung von der Klassenvorständin / vom Klassenvorstand übergeben (zur Weitergabe an Sie).

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin / der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

*Fall 3: mehr als zwei Nicht genügend:*

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin / der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter / Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keine Entscheidung (vom KV).
- Darf Ihre Tochter / Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihrem Kind nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung von der Klassenvorständin / vom Klassenvorstand übergeben (zur Weitergabe an Sie).

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin / der Schüler im Herbst jedenfalls zu **zwei Wiederholungsprüfungen** antreten.

Zudem bekommt Ihr Kind ein **Anmeldeformular** von der Klassenvorständin / vom Klassenvorstand übergeben (zur Weitergabe an Sie). Melden Sie uns bitte unbedingt **bis spätestens Mittwoch, 1. Juli 2020, 9:00 Uhr**, in welchen beiden Gegenständen Ihre Tochter / Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

Ohne diese Angabe kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.


**Formale Hinweise:**

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin / ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin / ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die **Ablegung der Wiederholungsprüfung** jedenfalls **zu empfehlen**, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre.

Tritt Ihre Tochter / Ihr Sohn zu Wiederholungsprüfungen an, so hat nach den Prüfungen je nach Ergebnis wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden.

Hat Ihre Tochter / Ihr Sohn z.B. nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen (siehe Fall 1).

 Die **Termine der Wiederholungsprüfungen** werden **Ihrem Kind am Zeugnistag** bekannt gegeben und in der Pausenhalle sowie an der Amtstafel ausgehängt. Sollte es auf Grund der Terminknappheit oder der bis 1. Juli abzugebenden Anmeldeformulare (Fall 3) zu Verzögerungen kommen, werden Ihnen die Termine im Laufe der ersten Ferienwoche per E-Mail bekannt gegeben. Ich rechne aber nicht damit, dass das notwendig sein wird, sondern, dass Ihr Kind den Termin am Zeugnistag erhalten wird.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, die Schule zu kontaktieren.

Mag.<sup>a</sup> Dagmar Kerschbaumer (eh.)  
Direktorin  
29. Juni 2020

Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- *208. Verordnung:* Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- *248. Verordnung:* Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)

..... Bitte hier abtrennen! .....

**Beurteilung (Covid 19 Folgen im Schulwesen): Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten**

Name d. Schülerin/Schülers: ..... Klasse: .....

Name d. Erziehungsberechtigten: .....

Als Erziehungsberechtigte/r habe ich die Information über schulrechtliche Änderungen (Zeugnisse mit negativen Noten) erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten